

Inhaltsangabe

- 21/2021** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- hier: Wilhelm-Hoffstadt-Straße
- 22/2021** **Öffentliche Bekanntmachung**
Vertretung des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1208, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klima der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 zur Vorlagennummer 573/17/2021 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Fläche gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

Wilhelm-Hoffstadt-Straße

von Heidgesweg bis Ausbauende Parkplatz

Gemarkung Frechen, Flur 28, Flurstück 1490

(siehe Anlage)

als Verkehrsberuhigter Bereich mit Parkflächen und Straßen- begleitgrün

Die Fläche wird als Gemeindestraße im Sinn des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der beurkundenden Person der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

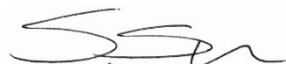
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

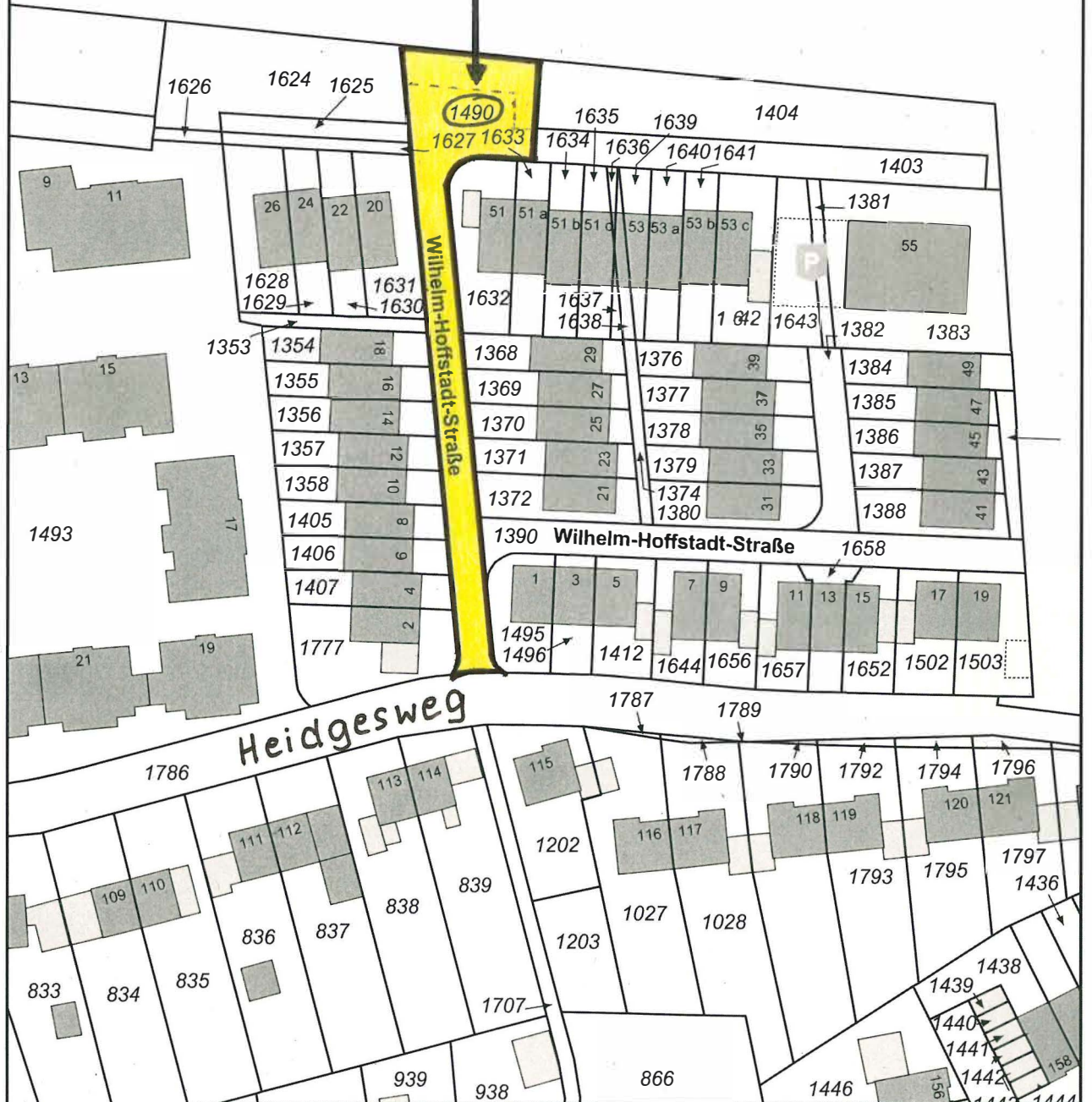
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Frechen, 30.06.2021



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Parkflächen und
Straßenbegleitgrün



STADT FRECHEN

Projekt:
Anlage zur Vorlage Nr. 573/17/2021

Betreff:
Widmung Wilhelm-Hoffstadt-Straße

System-Nutzer:
SYSTEM

20.05.2021





Vertretung des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen

Gemäß § 13 Abs.5 der Betriebssatzung vom 26.02.2010 trifft die Betriebsleitung des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen mit Wirkung vom 01. August 2021 folgende Festlegung zur Vertretung des Freizeit- und Bäderbetriebes:

1. Vertretungsberechtigt für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen ist der Betriebsleiter **Thomas Schlesinger**, geschäftsansässig Burgstr. 65, 50226 Frechen.
2. Die Betriebsstellenleiter der Bäder
Markus Ramacher
Mathias Pille
Beide Burgstr. 65, 50226 Frechen, sind berechtigt, Rechtsgeschäfte für den Eigenbetrieb in ihrem Verantwortungsbereich abzuschließen, die den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten.
3. Darüber hinaus wird die Mitarbeiterin des Eigenbetriebes **Nicole Bielau** ermächtigt, im Vertretungsfall der Betriebsleitung Rechtsgeschäfte für den Eigenbetrieb abzuschließen, die den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. §13 Abs.4 der Betriebssatzung bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes **Anja Wirtz** und **Helmut Busse** werden ermächtigt, Rechtsgeschäfte zusammen mit einem Mitglied der Betriebsleitung oder einem Betriebsstellenleiter abzuschließen und entsprechende Aufträge zu unterzeichnen.
5. Als Grenze nach §13 Abs. 4 der Betriebssatzung (Erfordernis von zwei Unterschriften) wird ein Betrag von 500,00 € netto festgelegt.
6. Die Vertretungsregelung vom 22. Dezember 2017 wird hiermit aufgehoben.

Frechen, am 06. Juli 2021

Thomas Schlesinger

Betriebsleiter